

Nutzungsvereinbarung

über die Nutzung der **Stadthalle Arneburg**, Bahnhofstraße 14 in 39596 Arneburg

Zwischen der Stadt Arneburg

vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Arneburg, Herrn Lothar Riedinger,
vertreten durch den Eigenbetrieb der Stadt Arneburg

-als Eigentümer-

und

-als Nutzer-

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§1

(1) Die Stadt Arneburg vermietet dem Nutzer die **Stadthalle Arneburg** in der Bahnhofstraße 14 in Arneburg:

a)	Nutzungszweck	
b)	Übergabe	1 Schlüssel
c)	Aufbau	
d)	Hauptveranstaltung (Zeitraum)	
e)	Abbau	
f)	Rückgabe	
g)	Nutzungszeitraum	
h)	Entgelt, gem. Entgeltordnung	
i)	Reinigungskosten, gem. Entgeltordnung	238,00 Euro
j)	Kaution	

- (2) Anlage dieser Nutzungsvereinbarung sind die Benutzungssatzung der Stadthalle Arneburg sowie die Entgeltordnung für die Stadthalle Arneburg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die hiermit anerkannt werden.

§2

Das Nutzungsentgelt und die Kautionshöhe von _____ sind bis zum _____ auf das Konto des Eigenbetriebes der Stadt Arneburg zu überweisen:

Kontoinhaber: Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg

Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE91 1203 0000 1008 4411 47

BIC: BYLADEM1001

Code Zahlungsgrund:

§3

- (1) Der Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne die Erlaubnis des Eigentümers nicht berechtigt, den Gebrauch der Stadthalle einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

- (2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerblichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese dem Eigentümer auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

- (3) Der Nutzer bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Insbesondere wird weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch werden Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet.
- (4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§4

Dem Nutzer ist es nicht gestattet, Veränderungen an den technischen Anlagen vorzunehmen. Bei begründeter Notwendigkeit für den Zweck der Veranstaltung ist die Genehmigung des Eigentümers einzuholen.

§5

- (1) Entsprechend der Versammlungsstättenverordnung müssen während der Veranstaltung technische Fachkräfte anwesend und mit der bühnentechnischen Anlage vertraut sein.
- (2) Die Stadthall und Ihre Anlagen werden dem Nutzer zu Beginn der Veranstaltung durch den Hallenverantwortlichen übergeben und am Ende der Nutzungszeit wieder abgenommen. Dazu ist ein Übernahme / Übergabeprotokoll zu erstellen. Die Hallen- und Schlüsselübergabe ist eigenverantwortlich mit dem Eigenbetrieb der Stadt Arneburg zu klären.
- (3) Die Medienstände (Strom, Wasser, Erdgas) werden bei der Übergabe und Rückgabe im Protokoll festgehalten und sind Grundlage der Endabrechnung.

§6

- (1) Die für die Veranstaltung erforderliche Bestuhlung ist gemäß den vom Bauordnungsamt genehmigten Bestuhlungsvarianten auszuführen. Sollten Abweichungen hiervon erforderlich werden ist ein entsprechender Bestuhlungsplan beim Bauordnungsamt des Landkreises Stendal genehmigen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzer. Ein Exemplar des Bestuhlungsplanes für die jeweilige Nutzung ist in der Nähe des Haupteinganges der Halle gut sichtbar auszuhängen.
- (2) Die genehmigten Varianten der Bestuhlungspläne sind als Anlage 2 beigefügt.
- (3) Die Herrichtung der Stadthalle zum Zwecke der Veranstaltung erfolgt durch den Nutzer.

Die dazu erforderlichen Leistungen sind durch den Nutzer zu erbringen:

- a. Einlass und Kontrolle,
- b. Anmeldung bei der GEMA,
- c. Veranstaltungsanmeldung

§7

- (1) Der Nutzer erkennt die Haus-, Brand- und Evakuierungsordnung des im § 1 genannten Gebäudes an und sorgt für deren Einhaltung.
- (2) Festsetzungen für Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte hat der Nutzer gemäß § 69 der Gewerbeordnung rechtzeitig bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zu beantragen.

§8

Werbeträger sind betriebssicher nur an die dafür ausgewiesenen Flächen anzubringen und nach der Veranstaltung zu entfernen.

Gegenstände und Dekorationen müssen aus schwer entflammaren Stoffen (Baustoffklasse B1) bestehen

§9

Bei den Veranstaltungen hat die Firma:

Hot Spot
Martin Kölling
Bergstraße 8
39596 Arneburg

das alleinige gastronomische Versorgungsrecht. Nur bei schriftlicher Ablehnung der Versorgung durch die vorgenannte Firma ist der Veranstalter berechtigt, ein anderes Versorgungsunternehmen zu beauftragen. In diesem Falle ist ausschließlich der Nutzer für die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung und den Technischen Regeln für Getränkeschankanlagen sowie für die Einhaltung der Vorschriften der Lebensmittelhygiene verantwortlich. Sämtliche eingesetzte technische Ausrüstungen und Arbeitsmittel müssen der entsprechenden Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz genügen. Die erforderlichen Zertifikate der Maschinen können vom Hersteller angefordert werden.

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck rechtzeitig zu beantragen (Gestattung).

§10

Die Nutzungsvereinbarung wird erst wirksam, wenn das Nutzungsentgelt und die Kautions zum o.g. Termin entsprechend § 2 beim Eigentümer eingegangen sind.

Arneburg, _____

Eigentümer

Nutzer